



Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe

Seite 1 von 1

Stand: 04.12.2023

Rolle des staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Planfeststellungen und Plangenehmigungen

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist kein Träger öffentlicher Belange. Eine Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erfolgt ausschließlich über die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden.

Damit die rechtzeitige Beteiligung gewährleistet wird, empfehlen wir den Bedarfsträgern hiermit grundsätzlich folgenden Passus in Planfeststellungen (dem Planfeststellungsbeschluss) und Plangenehmigungen aufzunehmen:

"Spätestens sechs Monate vor Baubeginn, ist ein Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden.

Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z.B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen."